# Jugendordnung des Fußballverein Löchgau e.V. 1946

Der Verein für jung und alt

# **§** 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Fußballverein Löchgau e.V. 1946.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit des FV Löchgau e.V. 1946, findet auf Vereinsebene statt. Jungen Menschen soll ermöglicht werden, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert werden. Auch soll zur Persönlichkeitsbildung und Persönlichkeitsweiterentwicklung beigetragen werden.

Die Jugendarbeit hat folgende Ziele:

### 2.1 Sportlicher Bereich

- 2.1.1 In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepaßter Anleitung.
- 2.1.2 Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände.
- 2.1.3 Faires und sportliches Verhalten gegenüber Mitspieler, Gegenspieler, Trainer, Schiri und Zuschauer ist Grundvoraussetzung.
- 2.1.4 Kameradschaftliches Verhalten ist oberstes Gebot.
- 2.1.5 Pfleglicher Umgang mit dem Eigentum der Stadt und des Vereins- und Gastvereins.
- 2.1.6 Vorbildliches Verhalten im Sinne des Sports.
- 2.1.7 Den Anweißungen der Trainer- und Betreuer- und der Jugendleitung ist Folge zu Leisten.
- 2.1.8 Organisation eines sportübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche.

### 2.2 Außersportlicher Bereich

- 2.2.1 Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Vereins- und Abteilungsebene.
- 2.2.2 Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter und Jugendliche.
- 2.2.3 Führen und Verwalten der Jugendkasse.
- 2.2.4 Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber dem Verein und den Abteilungen.

### § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des FV Löchgau e.V. 1946 sind:

- 3.1 die Vereinsjugend
- 3.2 der Vereinsjugendausschuß
- 3.3 die Abteilungsjugendhauptversammlung

### § 4 Vereinsjugendhauptversammlung

Die Vereinsjugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuß.

#### Dieser besteht aus:

- dem Vereinsjugendleiter
- dem Vereinsjugendsprecher
- dem Vereinsjugendkassier
- den Abteilungsjugendsprecher/innen
- den bis zu 6 Beisitzern

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Der Vereinsjugendsprecher darf bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vereinsjugendhauptversammlung ist beschlußfassendes Organ für die Jugendordnung und Änderung dieser.

### § 5 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

Er oder sie leitet die Jugendausschußsitzung, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Der Vereinsjugendausschuß hat folgende Aufgaben:

- Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern
- Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
- Durchführung und Bereitstellung von Bildungsangeboten
- Organisation von größeren Veranstaltungen und Aktionen in folgenden Bereichen:
  - im sportlichen
  - im freizeitlichen
  - im kulturellen

Auch die Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/innen und die Gewinnung von Jugendlichen sowie Öffentlichkeitsarbeit gehören zu den Aufgaben.

### § 6 Abteilungsjugendhauptversammlung

Die Abteilungsjugendhauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen im Alter vom 7. bis 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeitern/innen. Sie findet jährlich einmal statt.

Dem Jugendvorstand gehören an:

- Vereinsjugendleiter/in
- Vereinsjugendsprecher/in
- Weitere Mitglieder

### § 7 Vereinsjugendkasse

Die Vereinsjugendkasse ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Vereinsjugendkasse wird von dem Vereinsjugendkassier geführt.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist jährlich mindestens einmal von den vom Verein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

Einzelausgaben über <u>600,-- Euro</u> sind mit dem Vereinsausschuß bzw. dem Vorstand abzustimmen.

Der Verein stellt der Jugendkasse im Rahmen der Finanzplanung einen jährlichen Betrag zur Verfügung.

# § 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Vereinsjugenvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden und vom Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Das gleiche gilt für Änderungen.

Die Vereinsjugendordnung und Änderungen der Vereinsjugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuß bzw. durch den Vereinsvorstand in Kraft.

### § 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Vereinsjugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des FV Löchgau e.V. 1946.